

Stadt Waltrop

Bebauungsplan „Waldstadion“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)



Stand: 08.03.2021

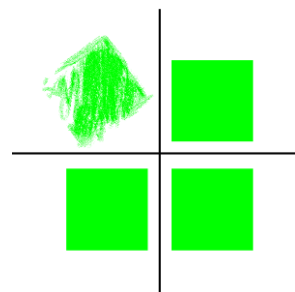
Projekt Nr.: O 20047

Version: 01

Stand: 08.03.2021

Projektleitung: Dipl.-Geogr. R. Oligmüller

Bearbeitung: Dipl.-Biol. T. Prolingheuer
M.Sc. Geogr. K. Hecht
Dipl.-Biol. B. Prolingheuer



L+S
LANDSCHAFT
+
SIEDLUNG AG

LUCIA – GREWE – STR. 10A
D 45659 RECKLINGHAUSEN

TEL.: 02361 / 406 77-70
FAX: 02361 / 406 77-99
MAIL: info@lusre.de
NETZ: www.lusre.de

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	1
2 Methodik	2
2.1 Berücksichtigte Arten und Aufbau des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.....	2
2.2 Bewertungsmaßstäbe und rechtliche Grundlagen	3
3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes	4
4 Nachweise und potenzielle Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten	6
4.1 Inhalte und Methoden der systematischen Kartierungen	6
4.1.1 Horst- und Höhlenkartierung	6
4.1.2 Brutvögel	6
4.1.3 Fledermäuse.....	8
4.2 Ergebnisse der Kartierungen.....	9
4.2.1 Höhlenbäume	9
4.2.2 Brutvögel	13
4.2.3 Fledermäuse.....	15
4.3 Weitere potenziell vorkommende relevante Arten	18
4.4 Selektion potenziell vorkommender relevanter Arten.....	22
5 Vorhabenbeschreibung und Projektwirkungen	23
5.1 Vorhabenbeschreibung	23
5.2 Projektwirkungen.....	24
5.3 Vorgesehene artenschutzrelevante Vermeidungsmaßnahmen	25
6 Bewertung der Datenlage und Auswahl detailliert zu prüfender Arten	26
6.1 Bewertung der Datenlage.....	26
6.2 Auswahl detailliert zu prüfender Arten	26
6.2.1 Vögel.....	26
6.2.1.1 Prüfung allgemein verbreiteter Vogelarten	27
6.2.1.1.1 Ausgangssituation und Konfliktanalyse.....	27
6.2.1.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen	27
6.2.1.2 Auswahl und Prüfung absehbar nicht betroffener planungsrelevanter Vogelarten, Nahrungsgäste.....	28
6.2.1.2.1 Ausgangssituation und Konfliktanalyse.....	28
6.2.1.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen	28
6.2.2 Fledermäuse.....	28
6.2.2.1 Ausgangssituation und Konfliktanalyse	28
6.2.2.1.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	29
6.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen	29
7 Vertiefte, einzelartspezifische Bewertung, Maßnahmenkonzeption und Prüfung der Verbotstatbestände	30
7.1 Star (<i>Sturnus vulgaris</i>).....	30
7.1.1 Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche	30
7.1.2 Konfliktanalyse	31
7.1.3 Vorgesehene Maßnahmen und Bewertung der Wirksamkeit	31
7.1.4 Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen.....	32
8 Zusammenfassung des Maßnahmenanspruchs.....	33
9 Zusammenfassung.....	35
10 Literaturverzeichnis.....	36

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Datum der Begehungen Brutvögel mit Angabe von Untersuchungsmethoden, Uhrzeit und Wetter.....	7
Tab. 2: Datum der Begehungen Fledermäuse mit Angabe von Untersuchungsmethoden, Uhrzeit und Wetter.....	8
Tab. 3: Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung 2020 mit Bewertung der Strukturen.....	11
Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet und Umfeld in 2020 nachgewiesene Vogelarten Fettdruck = geschützte „planungsrelevante“ Arten gemäß LANUV NRW	13
Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet in 2020 nachgewiesene Fledermausarten.....	16
Tab. 6: Ergebnisse der Horchboxenauswertungen (Standorte s. Abb.14)	17
Tab. 7: Ergebnis der Messtischblattabfrage für Quadrant 3 im Messtischblatt 4310 beim LANUV (2020a); abgerufen am 14.10.2020	18
Tab. 8: Ergebnisse der Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes, Stand: 02.03.2021	21
Tab. 9: Projektspezifische Relevanz grundsätzlich denkbarer Wirkfaktoren in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) mit Bezug zu den zu prüfenden Artengruppen.....	24

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (rot gestrichelte Linie) und B-Plan-Grenze (gelbe Linie).....	1
Abb. 2: Ehemaliger Sportplatz (Blickrichtung Westen) noch mit Gebäuden (Umkleide etc.) im Hintergrund (Datum 23.03.2020).....	4
Abb. 3: Baumgruppe (Eichen) im westlichen Bereich des UG, nach Rückbau der Gebäude (Datum 06.05.2020).....	4
Abb. 4: Äußerste südwestliche Ecke des UG mit Blick Richtung Straße „Altenbredde“, altes Gebäude für Kita-Neubau bereits abgerissen (Datum 06.05.2020).....	5
Abb. 5: Nordwestliche Ecke des UG nach Abbruch der Sportplatzgebäude (Datum 06.05.2020)	5
Abb. 6: Rasenfläche des ehemaligen Sportplatzes, im Hintergrund der südliche Gehölzstreifen (Datum 06.05.2020)	5
Abb. 7: Südlicher Gehölzstreifen z.T. auf kleinem Wall wachsend, Astabbrüche (Datum 11.08.2020)	5
Abb. 8: Rasenfläche des ehemaligen Sportplatzes, im HintergrundWaldbereich im Nordosten (Datum 06.05.2020).....	5
Abb. 9: Waldbereich im Norden/ Nordosten mit Wegen und frischen Baumstümpfen (Datum 11.08.2020)	5
Abb. 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Bäume mit Höhlen oder Höhlenbaumpotenzial.	10
Abb. 11: Buche (links, Baum Nr. 1) und Stieleiche (rechts, Baum Nr. 2) im Waldteil im Norden mit mehreren gut ausgeprägten Stammhöhlen.	12
Abb. 12: Robinien im Gehölzbestand im Süden des Vorhabenbereichs mit tiefen Baumspalten und Höhlen (links, Baum Nr. 17, rechts Baum Nr. 29).	12
Abb. 13: Nachweise planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet.....	15
Abb. 14: Nachgewiesene besondere Funktionen für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet mit Darstellung der Horchboxenstandorte.	16
Abb. 15: Städtebaulicher Rahmenplan für das Baugebiet „Waldstadion“ (VORENTWURF – Stand: 02.02.2021)	23

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Waltrop beabsichtigt auf der Fläche des „Waldstadions“ (südlich der Straße „Waldweg“) die Aufstellung eines Bebauungsplans für Wohnbebauung (vgl. Abb. 1).

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG, der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz) und der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baulichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 wurde das Planungsbüro L+S Landschaft + Siedlung AG von der Stadt Waltrop mit der Erarbeitung eines Artenschutzbeitrages mit vertiefender Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz) beauftragt.¹

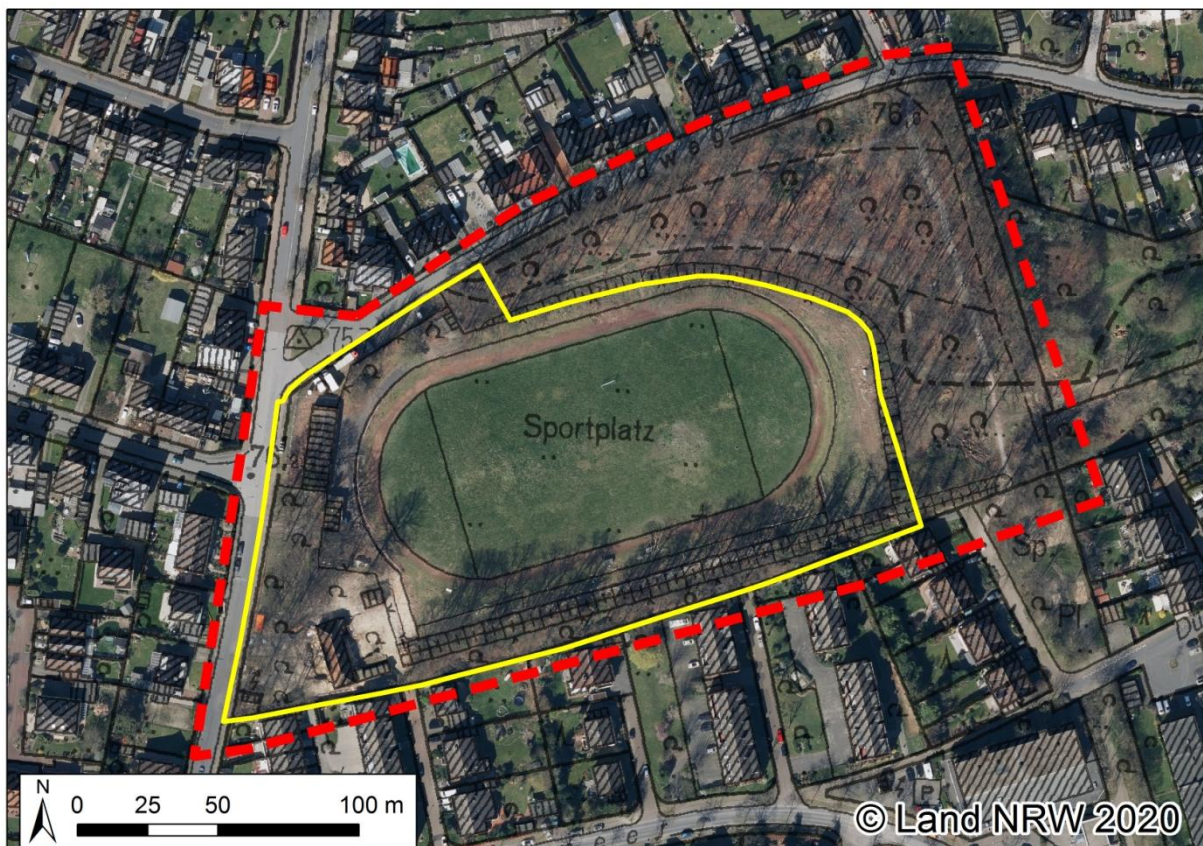


Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (rot gestrichelte Linie) und B-Plan-Grenze (gelbe Linie).

¹ Der geplante Kita-Standort im Südwesten des B-Plangebietes ist nicht Gegenstand des vorliegenden Artenschutzbeitrages.

2 Methodik

2.1 Berücksichtigte Arten und Aufbau des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

Die Bearbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgt entsprechend der fachlichen und rechtlichen Vorgaben der VV-Artenschutz NRW². Entsprechend werden folgende **Arten** berücksichtigt:

- die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die europäischen Vogelarten entsprechend der Definition der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Die nur national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Diese Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.

Der **Aufbau des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages** umfasst folgende Arbeitsschritte (Bewertungsmaßstäbe und rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.2):

(1) Vorprüfung (Stufe I gemäß VV-Artenschutz)

- Ermittlung der im Untersuchungsraum vorkommenden und zu berücksichtigenden Arten durch Auswertung vorhandener Untersuchungen und Unterlagen, Angaben Dritter und sonstiger Quellen. Der Untersuchungsraum umfasst den Vorhabenbereich unter Berücksichtigung potenzieller Wirkreichweiten sowie relevanter Funktionsbeziehungen zum Umfeld.
- Auflistung der nachgewiesenen Artenvorkommen. Die Bewertung des potenziellen Vorkommens weiterer Arten erfolgt auf Basis der Angaben des LANUV NRW zum Vorkommen planungsrelevanter Arten in NRW (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>) sowie sonstiger vorliegender Verbreitungskarten für Nordrhein-Westfalen. Die Auswahl der Arten wird dann durch die lokale oder regionale Verbreitung sowie die Lebensraumansprüche der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der im Vorhabensbereich und Umfeld vorkommenden Biotoptypen und Standortverhältnisse weiter differenziert.
- Bewertung der Datenlage im Hinblick auf die Möglichkeit einer fachgerechten Abarbeitung der Artenschutzaspekte.
- Auswahl detailliert zu prüfender Arten.
- Prüfung, welche vorhabenbezogenen Wirkfaktoren relevant sein können.

(2) Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II gemäß VV-Artenschutz)

- Artspezifische Bewertung der Vorkommen und Konfliktsanalyse.
- Bewertung bereits vorgesehener und ggf. Konzeption weiterer Vermeidungsmaßnahmen.
- Artspezifische Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen.

(3) Fachliche Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen (Stufe III gemäß VV-Artenschutz)

Sofern die Prüfung ergibt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) erfüllt werden, wäre als dritter Schritt das Ausnahmeverfahren (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) zu durchlaufen. Für diese Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten erfüllt sind, wären folgende Bearbeitungsschritte durchzuführen:

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016

- Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.
- Prüfung, ob anderweitige zumutbare Lösungen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, existieren.
- Prüfung, ob sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art, trotz der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, ggf. unter Berücksichtigung kompensatorischer Maßnahmen, (nicht) verschlechtert.

Die vorliegende Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden und entsprechend ein Ausnahmeverfahren nicht erforderlich ist.

2.2 Bewertungsmaßstäbe und rechtliche Grundlagen

Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe erfolgt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach den Vorgaben des § 44 BNatSchG in Form einer einzelartbezogenen Prüfung. Die Beeinträchtigungsanalyse erfolgt dabei im Hinblick auf die in § 44 formulierten Verbote (Zugriffstatbestände, Störungen, Zerstörungen und Beschädigungen, die hinsichtlich der zu betrachtenden Art und ihrer Lebensräume zu erwarten sind) und den in § 44 BNatSchG normierten individuenbezogenen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1), funktionsbezogenen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) oder auf die lokale Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) abzielenden Maßstäben. Folgende Fragen sind zu klären:

- Ist mit Tötungen oder Verletzungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)? Diese Beeinträchtigung stellt keinen Verbotstatbestand dar, falls diese Beeinträchtigung (nach dem Maßstab des allgemeinen Lebensrisikos/signifikanter Gefahrerhöhung) unvermeidbar ist.
- Ist mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)? Falls ja: Bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang trotz Eingriff - ggf. unter Rückgriff auf Maßnahmen - unbeeinträchtigt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)?
- Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Ist mit der Entnahme von Pflanzen oder Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzenstandorten zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)? Falls ja: Bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt?

Die zu erwartende Schwere der Beeinträchtigung hängt dabei außer von Art und Intensität des Eingriffs auch von den spezifischen Empfindlichkeiten der einzelnen Arten ab. Beide Aspekte werden im vorliegenden Beitrag im Rahmen der Prüfung der Verbotstatbestände einzelartbezogen räumlich-funktional analysiert.

Bei der Bewertung werden auch Maßnahmen, die den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen haben, berücksichtigt. Zu den Vermeidungsmaßnahmen zählen z.B. Vorgaben zum Bauablauf sowie Maßnahmen zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste (sog. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder CEF-measures = "continuous ecological functionality-measures" [EU-Kommission 2007]).

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das ca. 4,8 ha große Untersuchungsgebiet (UG) wird im Norden von der Straße „Waldweg“ und im Westen von der Straße „Altenbredde“ bzw. „Im Hirschkamp“ begrenzt. Im Süden reicht es bis an die Wohnbebauung der Straße „Egelmeer“ heran. Im Osten grenzt weitere Wohnbebauung und eine Parkfläche an das UG.

Im Zentrum des UG befindet sich die ehemalige Rasenfläche des Sportplatzes mit einer umlaufenden Laufbahn, welche bereits abgetragen wurde. Im Westen des UG waren Anfang des Jahres 2020 noch die kleinen Gebäude der Sportanlage vorhanden, diese wurden im Frühjahr 2020 abgerissen und der Bauschutt beseitigt. Ein Wohnhaus in der südwestlichen Ecke des UG wurde für den Neubau einer Kita in dem Bereich ebenfalls in Frühjahr 2020 abgerissen. Das aktuelle Bild im Westen besteht aus einer Baumgruppe aus alten Stieleichen und einzelnen Birken und einer kurzen Baumreihe entlang der Straße „Altenbredde“.

Entlang der südlichen Grenze des UG ist ein Gehölzstreifen aus verschiedenen Baumarten bestandsbildend. Auf einem aufgeschütteten Wall wachsen hier vornehmlich Robinien, dahinter stehen ältere Eichen, vereinzelt auch Buchen. In diesem Gehölzstreifen gibt es eine hohe Dichte an Höhlenbäumen.

Im Osten und Nordosten des UG erstreckt sich ein Laubwaldbereich vornehmlich aus Stieleichen mit einzelnen Buchen (nur vereinzelte Nadelhölzer vorhanden) und verschiedenen Wegen und Trampelpfaden.

Im Laufe des Jahres wurden vermutlich bezüglich der Standsicherheit und aus Verkehrssicherungsgründen einzelne Bäume, z.T. auch Höhlenbäume, aus dem Waldbereich und dem südlichen Gehölzstreifen entnommen.

Die nachfolgende Fotodokumentation gibt einen Eindruck über das Untersuchungsgebiet.



Abb. 2: Ehemaliger Sportplatz (Blickrichtung Westen) noch mit Gebäuden (Umkleide etc.) im Hintergrund (Datum 23.03.2020)



Abb. 3: Baumgruppe (Eichen) im westlichen Bereich des UG, nach Rückbau der Gebäude (Datum 06.05.2020)



Abb. 4: Äußerste südwestliche Ecke des UG mit Blick Richtung Straße „Altenbredde“, altes Gebäude für Kita-Neubau bereits abgerissen (Datum 06.05.2020)



Abb. 5: Nordwestliche Ecke des UG nach Abbruch der Sportplatzgebäude (Datum 06.05.2020)



Abb. 6: Rasenfläche des ehemaligen Sportplatzes, im Hintergrund der südliche Gehölzstreifen (Datum 06.05.2020)

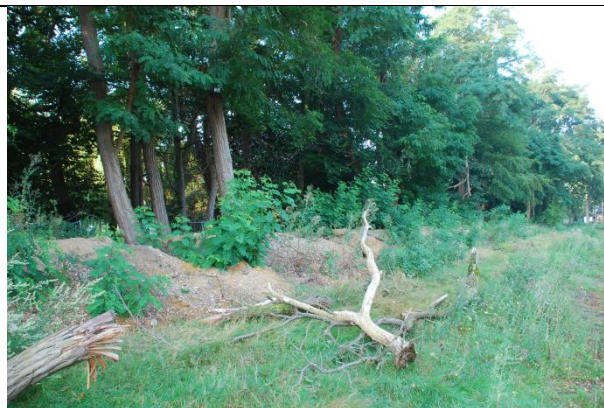


Abb. 7: Südlicher Gehölzstreifen z.T. auf kleinem Wall wachsend, Astabbrüche (Datum 11.08.2020)



Abb. 8: Rasenfläche des ehemaligen Sportplatzes, im Hintergrund-Waldbereich im Nordosten (Datum 06.05.2020)



Abb. 9: Waldbereich im Norden/ Nordosten mit Wegen und frischen Baumstümpfen (Datum 11.08.2020)

4 Nachweise und potenzielle Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten

4.1 Inhalte und Methoden der systematischen Kartierungen

Im Vorhabenbereich mit weiterem Umfeld wurde im Jahr 2020 eine Erfassung von Brutvögeln und Fledermäusen durchgeführt. Darüber hinaus erfolgte eine Horst- und Höhlenbaumkartierung. Letztere diente der Lokalisation potenzieller Ruhe- und Reproduktionsstätten von Vogelarten (z. B. Spechte und Eulen) sowie Fledermäusen.

4.1.1 Horst- und Höhlenkartierung

Die Höhlenbaumkartierung erfolgte sowohl hinsichtlich der Erfassung als auch der Bewertung gemäß des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung NRW (MKULNV 2017).

Die Kartierung wurde am 23.03.2020 im unbelaubten Zustand der Bäume bei günstiger Witterung durchgeführt (gute Sicht, klar, etwas Wind). Innerhalb der Untersuchungsflächen im Bereich des nicht mehr genutzten Waldstadions in Waltrop wurden die durch das Vorhaben betroffenen Flächen um die ehemalige Sportanlage herum erfasst. Eine Abgrenzung des Untersuchungsbereichs für die Höhlenbaumkartierung befindet sich in Abbildung 10. Innerhalb dieser Flächen wurden alle Bäume mit Brusthöhendurchmesser von mehr als ca. 20 cm vom Boden aus mittels Fernglas auf Höhlen und Strukturen abgesucht. Folgende Strukturen mit Höhlenentwicklungspotenzial wurden erfasst:

- Abstehende Rinde,
- Stammfußhöhle, Stammrisshöhle,
- Höhlen durch Astabbrüche oder Fäulnis,
- Spechthöhlen,
- Nistkästen sowie Fledermauskästen.

Nachgewiesene Bäume mit Höhlen oder Höhlenpotenzial wurden mittels Hand-gps-Gerät eingemessen (Garmin GPSMAP 64s), mit einem Foto dokumentiert und folgende Merkmale erfasst:

- Baumart mit Brusthöhendurchmesser,
- Art der Struktur,
- Höhlenhöhe, Höhlenanzahl und Himmelsrichtung der Höhle.

Darüber hinaus erfolgte eine Bewertung des Höhlenentwicklungspotenzials entsprechend des Vorschlags des MKULNV (2017) nach drei Eignungsklassen:

- Höhlenbaumpotenzial: Astabbrüche mit beginnender Höhlenbildung (1)
- Höhlenbäume mit hoher Eignung: bereits vorhandene einzelne Höhlungen (2)
- Höhlenbäume mit sehr hoher Eignung: Strukturen mit mehreren geeigneten Höhlungen / Spechthöhlen (3).

Zusammen mit den Höhlenbäumen wurde in dem gesamten Untersuchungsgebiet, auch im Rahmen der Brutvogelkartierung, besonders auf die Existenz von Horsten sowie größeren Nestern von Vogelarten geachtet.

4.1.2 Brutvögel

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung des Brutvogelbestands mit einer Größe von ca. 4,8 ha umfasste den gesamten Vorhabenbereich mit Umfeld (vgl. Abb. 13). Der effektive Erfassungsraum war allerdings größer, da Vögel beim Verhören und beim Beobachten mit

einem Fernglas teilweise auch weiter entfernt registriert wurden und beim Einsatz der Klangattrappen zur Erfassung von Eulen ohnehin größere Räume abgedeckt werden.

Entsprechend der Lage und Gebietsstruktur lag der Schwerpunkt der Kartierung auf der Registrierung revieranzeigenden Verhaltens in den frühen Morgenstunden. Darüber hinaus erfolgten Abend-/Nachtbegehungen im Frühjahr mit Einsatz von Klangattrappen zum Nachweis von Eulen sowie im Frühsommer zur Erfassung rufender Jungeulen/Nestlinge.

Methodisch wurde eine selektive Revierkartierung mittels Verhör und Sichtbeobachtung mit Angaben zu Revierzentren bei den gemäß LANUV NRW planungsrelevanten Arten durchgeführt (vgl. SÜDBECK et al. 2005, MKULNV 2017). Hinsichtlich sonstiger Arten erfolgte eine qualitative Erfassung. Die Stauseinstufung (Brutzeitfeststellung/Brutverdacht/Brutnachweis) richtet sich nach den EOAC-Kriterien (European Ornithological Atlas Committee).

Die Kartiertermine und -zeiten sind in Tabelle 1 wiedergegeben

Tab. 1: Datum der Begehungen Brutvögel mit Angabe von Untersuchungsmethoden, Uhrzeit und Wetter

Datum	Uhrzeit (MESZ, wenn nicht anders angegeben)	Methode/	Witterung
16.03.2020	08:30-09:30 Uhr (MEZ)	Brutvogelkartierung mit Klangattrappe (Kleinspecht, Mittelspecht)	sonnig, 10-12°C, windstill (0 Bft)
23.03.2020	20:45-21:15 Uhr (MEZ)	Eulen mit Klangattrappe	klar, 4°C, schwach windig (2 Bft)
06.04.2020	07:00-08:15 Uhr	Brutvogelkartierung mit Klangattrappe (Kleinspecht, Mittelspecht)	sonnig, 6-8°C, weitgehend windstill (0-1 Bft)
22.04.2020	06:30-07:45 Uhr	Brutvogelkartierung	sonnig, 6-8°C, weitgehend windstill (0-1 Bft)
06.05.2020	06:15-07:45 Uhr	Brutvogelkartierung	sonnig, 2-6°C, windstill (0 Bft)
26.05.2020	06:00-07:00 Uhr	Brutvogelkartierung	sonnig, 6-8°C, windstill (0 Bft)
03.06.2020	21:50-23:30 Uhr	Abendbegehung bettelnder Jungeulen	zunehmend wolzig, 20-18°C, windstill (0-1 Bft)
22.06.2020	22:00-23:30 Uhr	Ergänzungserfassung bettelnder Jungeulen	wechselnd wolzig, später ein schwacher, kurzer Schauer, 22-19°C, abnehmender schwacher Wind (1-3 Bft)

4.1.3 Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet umfasste den Vorhabenbereich mit nahem Umfeld (vgl. Abb.14). Die Erfassung von Fledermäusen erfolgte zwischen Ende April und September bei geeigneter Witterung (> ca. 8°C, kein starker Wind, kein Regen). In Anlehnung an die Empfehlungen im „Leitfaden Fledermäuse und Straßenverkehr“ (BMVBW 2011) wurde ein Methodenmix aus Detektorerfassungen sowie Einsatz stationärer Daueraufzeichnungsgeräte („Horchboxen“), entsprechend den Vorgaben im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2017), angewandt. Aufgrund der Lage im Stadtbereich und entsprechender Vandalismusgefahr wurden die Horchboxen jeweils nur über eine Nacht exponiert, dafür aber zu vier Zeitpunkten.

Für die Detektorerfassung wurden vorrangig für Fledermäuse potenziell relevante Strukturen und Bereiche mit Detektor begangen, die vom Kartierer nach fachlichen Kriterien vor Ort festgelegt wurden (Transectbegehungen). Diese umfassten den Gehölzbestand im Süden, die Baumgruppen im Westen, die Waldränder am Sportplatz sowie den Wald selber und die nach Osten sich fortsetzende Grünfläche. Die Nachweise erfolgten mittels Ultraschalldetektor Pettersson D 240x mit Zeitdehnung, vereinzelt mit Batlogger M (Echtzeitdetektor). Die zeitgedehnten Rufe wurden auf Digitalrekorder Edirol/Roland R-05 gespeichert und einer digitalen Lautanalyse mit den Analyseprogrammen BatSound, SoundRuler und BatExplorer unterzogen.

Ergänzend zu den Ultraschallaufnahmen erfolgten Sichtbeobachtungen in der Dämmerung und durch Ableuchten in der Nacht. Insgesamt wurden 7 Begehungen durchgeführt.

Zur Feststellung von Aktivitätsdichten von Fledermäusen (Leitlinien und Jagdhabitatnutzung) sowie ggf. Schwärmverhalten, das auf die Existenz von Quartieren hindeutet, wurden ergänzend Horchboxen der Fa. Batomania eingesetzt, mit denen eine Digitalanalyse der aufgenommenen Rufe möglich ist. Zum Einsatz kamen zeitgleich zwei Horchboxen in Bereichen mit geplanter Beanspruchung von Gehölzen/Wald. Dies umfasste den Gehölzstreifen im Süden und den westlichen Waldteil im Norden. Dabei erfolgte bei den einzelnen Begehungen ein kleinräumiger Wechsel der Standorte in den charakterisierten Bereichen (vgl. Abb. 14). Die Boxen wurden während vier Erfassungsphasen jeweils über eine Nacht exponiert. Die aufgezeichneten Rufe wurden, wie die Detektoraufnahmen, einer Digitalanalyse unterzogen.

Die Kartiertermine und -zeiten sowie Angaben zur Exposition der Horchboxen und zur Witterung sind in Tabelle 2 wiedergeben.

Tab. 2: Datum der Begehungen Fledermäuse mit Angabe von Untersuchungsmethoden, Uhrzeit und Wetter

Datum	Uhrzeit (MESZ)	Methode	Witterung
24.04.2020	21:30 – 23:00 Uhr	Detektorbegehung	klar, 14-10°C, 2-3 Bft
18.05.2020	21:30 – 23:00 Uhr	Detektorbegehung (2 Personen), Exposition von 2 Horchboxen (am Folgetag wieder eingesammelt)	wechselnd wolzig, 15-20°C, 1-2 Bft
03.06.2020	21:50- 23:30 Uhr	Detektorbegehung	zunehmend wolzig, 20-18°C, windstill (0-1 Bft)

Datum	Uhrzeit (MESZ)	Methode	Witterung
22.06.2020	22:00-23:30 Uhr	Detektorbegehung, Exposition von 2 Horchboxen (am Folgetag wieder eingesammelt)	wechselnd wolzig, später ein schwacher, kurzer Schauer, 22-19°C, abnehmender schwacher Wind (1-3 Bft)
13.07.2020	21:45 - 23:00 Uhr	Detektorbegehung, Exposition von 2 Horchboxen (am Folgetag wieder eingesammelt)	Klar, 19-17°C, 1-2 Bft
10.08.2020	21:15 - 22:35 Uhr	Detektorbegehung, Exposition von 2 Horchboxen (am Folgetag wieder eingesammelt)	überwiegend klar, schwül-warm, 27-24°C, 0-2 Bft, später zeitw. 3-4 Bft
10.09.2020	20:30 - 22:00 Uhr	Detektorbegehung	klar, 13-12°C, 0 Bft

4.2 Ergebnisse der Kartierungen

4.2.1 Höhlenbäume

Die Ergebnisse der Kartierung und die jeweilige Bewertung der Strukturen sind in Tabelle 3 wiedergegeben. Eine Darstellung der Standorte der Bäume mit den zugeordneten Bewertungen befindet sich in Abbildung 10. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einmessung, je nach Satellitenempfang, eine unterschiedliche Genauigkeit aufweist. Die Bäume sind jedoch auch bei Abweichungen aufgrund der Lagekennzeichnung in Verbindung mit der Charakterisierung in Tabelle 3 vor Ort eindeutig auffindbar.

Insgesamt wurden im zu untersuchenden Bereich 22 Bäume mit unterschiedlichem Höhlenpotenzial nachgewiesen. Darüber hinaus befanden sich an fünf Bäumen, zwei Birken, zwei Eichen und einer Hainbuche, je ein Vogelnistkasten, sowie an einer Eiche und an einer Buche ein Fledermausflachkasten. Den Bäumen wurden folgende Wertungen zugeordnet:

- 4 Bäume mit vorhandenem Höhlenpotenzial (Wertstufe 1),
- 13 Höhlenbäume mit hoher Eignung (Wertstufe 2),
- 5 Höhlenbäume mit sehr hoher Eignung (Wertstufe 3).

Insgesamt ist die Anzahl an Höhlen bezogen auf die relativ geringe Flächengröße bemerkenswert, wobei sich ein ähnlich hoher Höhlenanteil im angrenzenden Waldbereich befindet. Ursachen sind offensichtlich neben dem Alter vieler Bäume und der Ausbildung natürlicher Fäulnishöhlen auch das Vorkommen mehrerer Reviere des Buntspechts (vgl. Kap. 4.2.2). Im Laufe des Jahres wurden allerdings, vermutlich im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen und den Rückbauarbeiten des Stadions, Höhlenbäume entnommen.

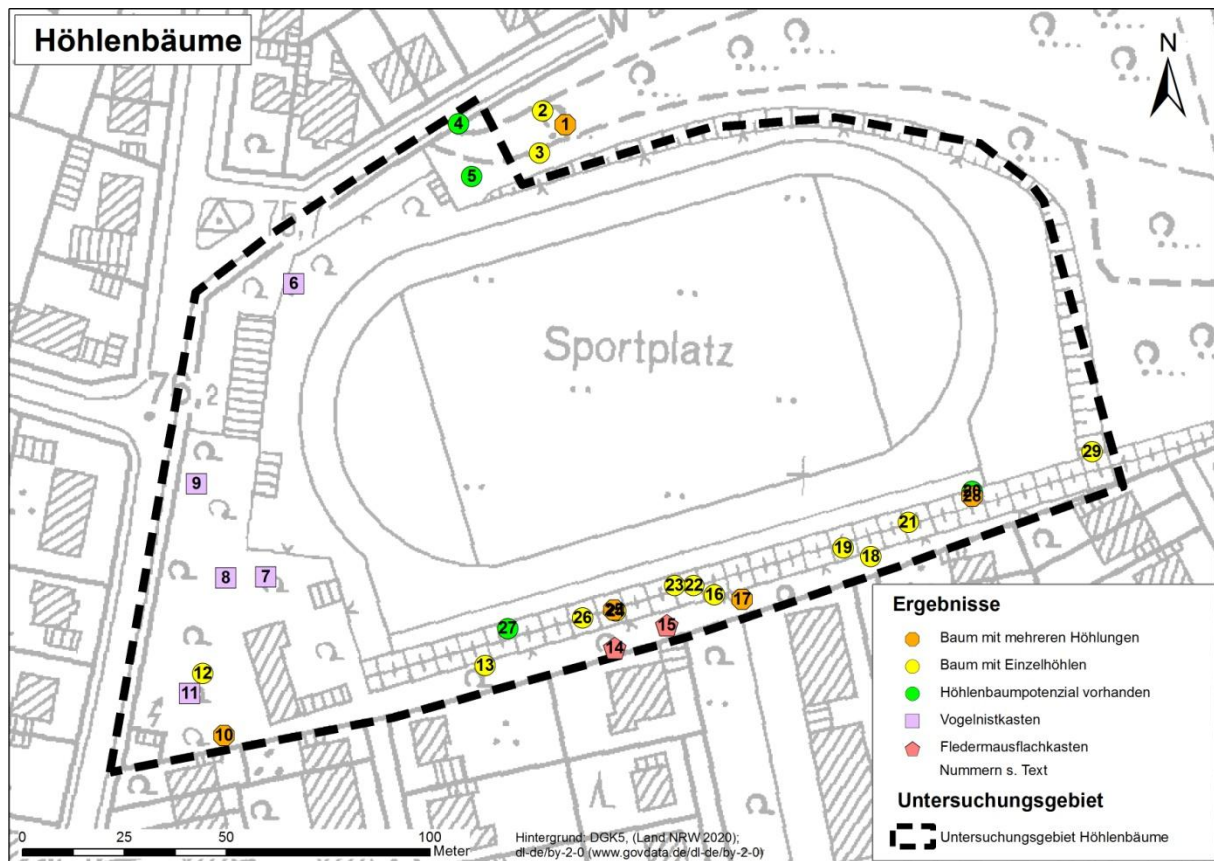


Abb. 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Bäume mit Höhlen oder Höhlenbaumpotenzial.

Tab. 3: Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung 2020 mit Bewertung der Strukturen

Nr.	Baumart und BHD (in cm)	Art der Struktur	Höhe	Expo- sition	An- zahl	Bewer- tung ¹⁾
1	Buche (70)	Spechthöhlen	5-10 m	NW,SO	4	3
2	Stieleiche (50)	Spechthöhlen	7 m	SO	1	2
3	Stieleiche (60)	Spechthöhlen	8 m	N	1	2
4	Stieleiche (80)	Astabbruch/Höhlenansatz	10 m	N	1	1
5	Stieleiche (60)	Astabbruch/Höhlenansatz	4-7 m,	S	2	1
6	Holznistkasten an Hainbuche (20)	-	2 m	O	-	-
7	Holznistkasten an Birke (30)	-	3 m	SO	-	-
8	Holznistkasten an Birke (20)	-	2,50 m	SO	-	-
9	Holzbetonnistkasten an Stieleiche (60)	-	7 m	S	-	-
10	Stieleiche (60)	Spechthöhle	8 m	SW/O	2	3
11	Holzbetonnistkasten an Stieleiche (80)	-	8 m	S	-	-
12	Stieleiche (50)	Spechthöhle	7 m	W	1	2
13	Stieleiche (90)	Spechthöhle in Seitenast	7 m,	W	1	2
14	Fledermausflachkas- ten an Stieleiche (50)	-	5 m	S	-	-
15	Fledermausflachkas- ten an Buche (40)	-	7 m	O	-	-
16	Stieleiche (60)	Spechthöhle	7 m	SW	1	2
17	Robinie (60)	Stammhöhlen und tiefe Spalten	3-8 m	um- laufend	>3	3
18	Stieleiche (80)	Spechthöhle	8 m	NW	1	2
19	Robinie (40)	Spechthöhle	7 m	O	1	2
20	Nistkasten an Stielei- che (80)	Höhlenansätze bei 10 m	2 m / 10 m	SO	1	1
21	Robinie (60)	Spechthöhle	10 m	O	1	2
22	Robinie (80)	Spechthöhle	8 m	N	1	2
23	Robinie (70)	Stammspalten	3-7 m	um- laufend	-	2
24	Robinie (60)	tiefe Stammspalten und Höhlenansätze	1-8 m	um- laufend	-	2
25	Robinie (30)	tiefe Stammhöhlen	1,50-6 m	O, N	2	3
26	Robinie (80)	tiefer Stammriss	1-7 m	W	-	2
27	Robinie (50)	Höhlenansätze	3-8 m	W	-	1
28	Robinie (40)	Spechthöhlen (2), Stammhöhle	10 u. 13 m, 7 m	N	3	3
29	Robinie (20)	kleine Spechthöhle	1,50 m	N	1	2

1) 1 = Höhlenbaumpotenzial vorhanden, 2 = Höhlenbäume mit hoher Eignung, 3 = Höhlenbäume mit sehr hoher Eignung



Abb. 11: Buche (links, Baum Nr. 1) und Stieleiche (rechts, Baum Nr. 2) im Waldteil im Norden mit mehreren gut ausgeprägten Stammhöhlen.



Abb. 12: Robinien im Gehölzbestand im Süden des Vorhabenbereichs mit tiefen Baumspalten und Höhlen (links, Baum Nr. 17, rechts Baum Nr. 29).

4.2.2 Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 26 Arten nachgewiesen. Die Arten sind, zusammen mit ihrer Gefährdungseinstufung und ihrem Status in Tabelle 4 aufgeführt. Die gemäß LANUV NRW als „planungsrelevant“ einzustufenden Vogelarten sind hervorgehoben und zu besonderen Arten sind Angaben zum Vorkommen im Gebiet enthalten. Eine Darstellung der Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten befindet sich in Abbildung 13.

Von den 26 nachgewiesenen Arten waren 20 als Brutvögel im Untersuchungsgebiet zu werten, 6 Arten traten im Gebiet nur als Nahrungsgäste auf. Als planungsrelevante Brutvogelarten gemäß Einstufung des LANUV wurden die Rauchschnalbe und der Star festgestellt.

Die Mehrzahl der nachgewiesenen Arten ist in NRW weit verbreitet und häufig und weist einen günstigen Erhaltungszustand auf. Bemerkenswert ist jedoch der hohe Anteil an Höhlenbrütern. So konnten 2-3 Reviere des Buntspechts nachgewiesen werden, der maßgeblich zur Höhlenbildung beitrug (vgl. Kap. 4.2.1), wovon wiederum weitere Höhlenbrüter profitierten. So ist ein umfangreiches Brutvorkommen des in NRW gefährdeten und gemäß LANUV planungsrelevanten Stars hervorzuheben. Im Untersuchungsgebiet konnten 15 Brutpaare des Stars ermittelt werden, mit Schwerpunkt in dem Gehölzstreifen im Süden und den Alteichenbeständen im Westen. Da der Star nur ein kleines Nestterritorium verteidigt, konnten an einer Alteiche im Westen (z.Zt. Kita-Baustelle) sogar in zwei Stammhöhlen jeweils ein fütterndes Paar nachgewiesen werden. Zur Nahrungssuche nutzten Stare neben Grünflächen im weiteren Umfeld auch die ehemalige Rasenfläche des Stadions.

Als weitere planungsrelevante Vogelart kam die Rauchschnalbe nur als seltener Nahrungsgast vor, ohne besonderen Raumbezug.

Im Vergleich mit den Untersuchungen aus dem Jahr 2012 (L+S 2013) hat sich das Spektrum an Brutvogelarten nur wenig verändert. Lediglich die Brutvorkommen des Stars haben absehbar deutlich zugenommen, auch wenn die Art 2012 noch nicht quantitativ erfasst wurde, da sie erst seit 2016 als gefährdet und planungsrelevant eingestuft ist.

Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet und Umfeld in 2020 nachgewiesene Vogelarten
Fettdruck = geschützte „planungsrelevante“ Arten gemäß LANUV NRW

Artengruppe/Art	Gefährdung ²⁾	EZ ³⁾	Status ⁴⁾	Vorkommen im Gebiet (Angabe bei besonderen Arten)
Amsel	*/*	G	B	
Bachstelze	V/V	G	N	Brutverdacht im Umfeld
Blaumeise	*/*	G	B	
Buchfink	*/*	G	B	
Buntspecht	*/*	G	B	2-3 Reviere
Eichelhäher	*/*	G	B	
Elster	*/*	G	B	
Gartenbaumläufer	*/*	G	B	
Gimpel	*/*	G	N	

Artengruppe/Art	Gefährdung ²⁾	EZ ³⁾	Status ⁴⁾	Vorkommen im Gebiet (Angabe bei besonderen Arten)
Grünfink	*/*	G	B	
Grünspecht	*/*	G	N	regelmäßiger Nahrungsgast, wahrscheinlich Brut im nahen Umfeld
Haus Sperling	V/V	G	N	Brutvorkommen an Wohnhäusern im Umfeld
Heckenbraunelle	*/*	G	B	
Kleiber	*/*	G	B	
Kohlmeise	*/*	G	B	
Mauersegler	*/*	G	N	
Mönchsgrasmücke	*/*	G	B	
Rabenkrähe	*/*	G	B	
Rauchschwalbe	3/3	U	N	seltener Nahrungsgast über dem Stadion
Ringeltaube	*/*	G	B	
Rotkehlchen	*/*	G	B	
Singdrossel	*/*	G	B	
Star	3/3	k.A.	15 BP	Baumhöhlenbruten, vor allem im Gehölzstreifen im Süden
Stieglitz	*/*	G	B	
Zaunkönig	*/*	G	B	
Zilpzalp	*/*	G	B	

- 1) Gefährdung gemäß Roter Liste NW: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = nicht gefährdet; V/* = Gefährdung in NRW/im Naturraum
- 2) Erhaltungszustand in der atlantischen biogeogr. Region Nordrhein-Westfalens gemäß LANUV NRW (Stand: 30.04.2020): G = günstig, U = ungünstig, k.A. = keine Angabe
- 3) Status der Vogelarten: B = Brutvogel; BP = Brutpaare/Reviere mit Angabe der Anzahl bei planungsrelevanten Arten, N = Nahrungsgast

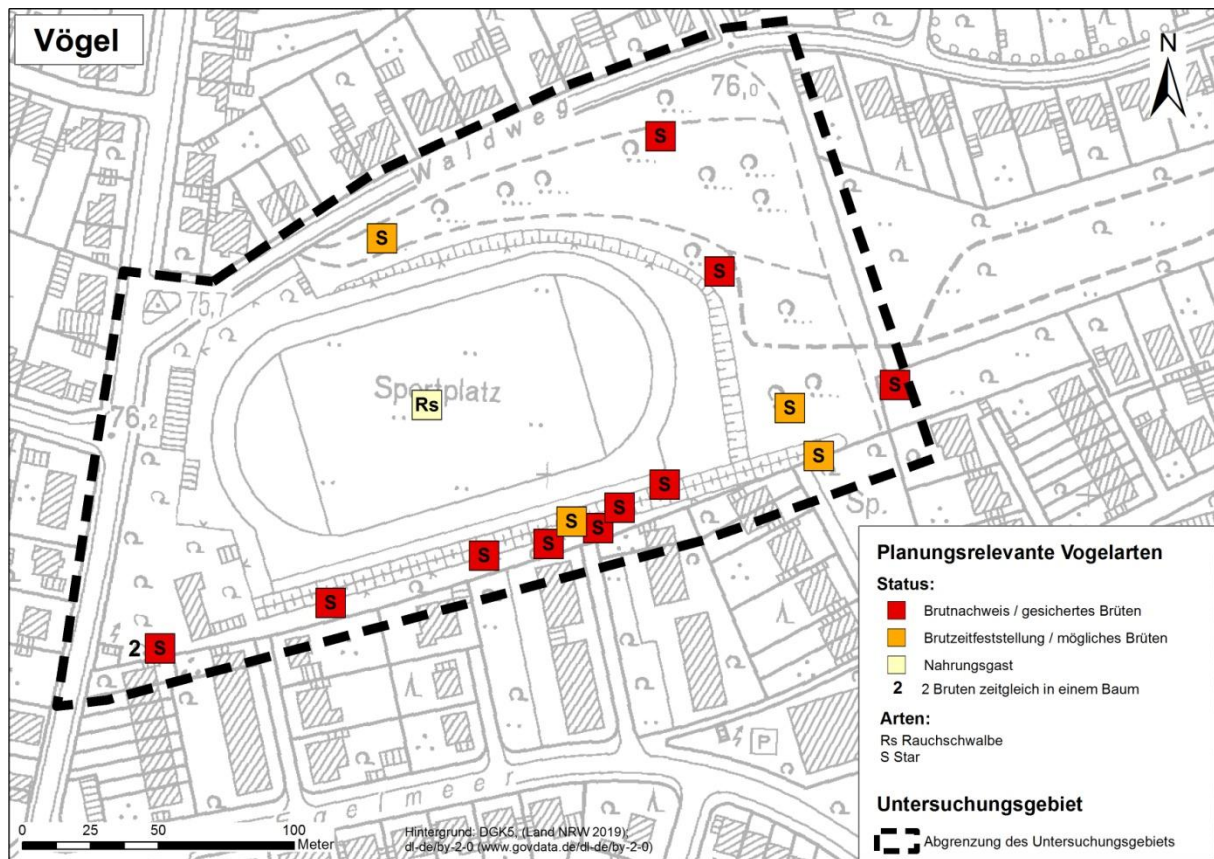


Abb. 13: Nachweise planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet

4.2.3 Fledermäuse

Mittels der erfolgten Detektorbegehungen und Auswertung der Horchboxen konnten im Gebiet die in Tabelle 5 aufgeführten Fledermausarten nachgewiesen werden. Generell ist eine Zuordnung auf Artniveau anhand der Rufe nicht immer möglich. Dies betrifft im vorliegenden Fall das Braune und Graue Langohr sowie einzelne Rufe, bei denen es sich um die Breitflügelfledermaus oder den Kleinen Abendsegler gehandelt haben kann, aufgrund der Häufigkeit im Gebiet aber mit hoher Wahrscheinlichkeit um die Breitflügelfledermaus.

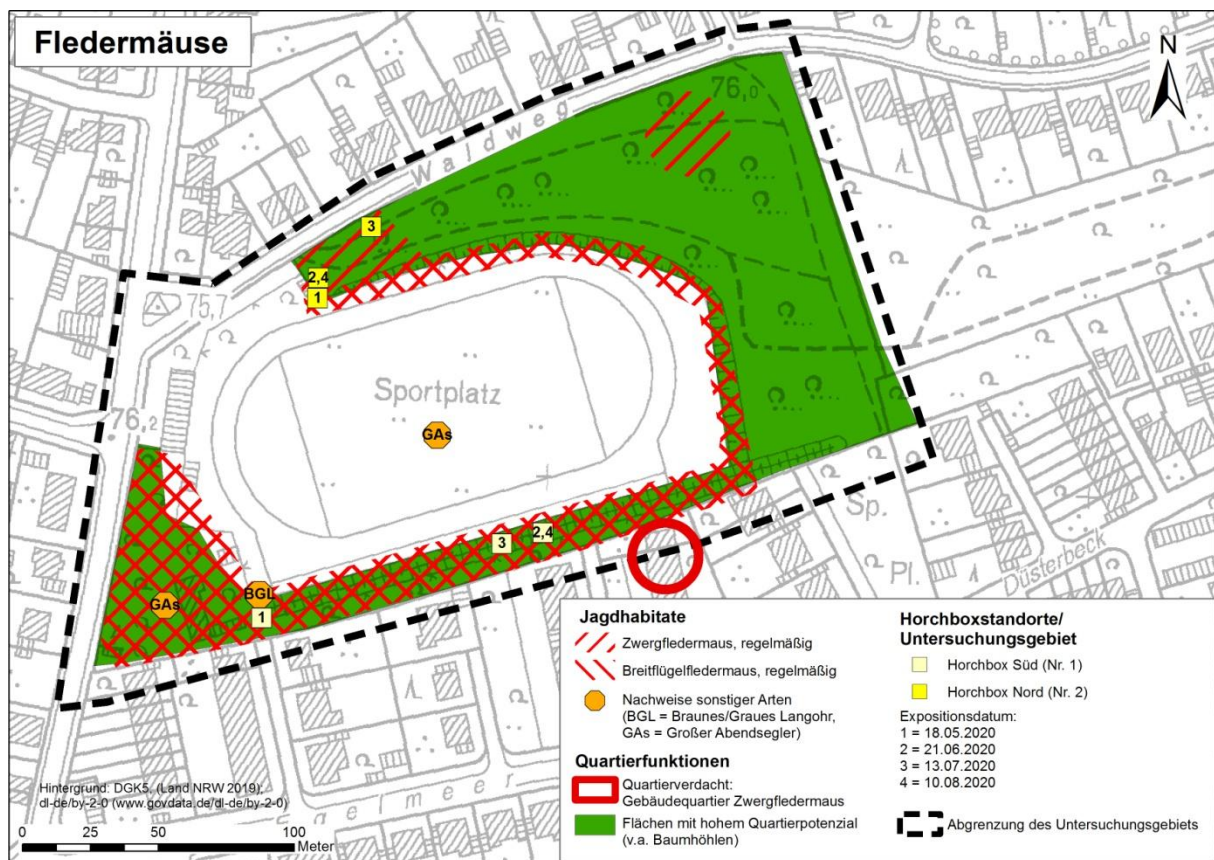
Insgesamt wurden vier Fledermausarten festgestellt. Eine Übersicht der festgestellten besonderen Funktionen sowie die Standorte der Horchboxen mit zugehöriger Nummer zeigt Abbildung 14. Die Ergebnisse der Horchboxanalyse sind in Tabelle 6 wiedergegeben. Dabei war eine vergleichbare Auswertung der Rufe am 18.05.2020 bei Horchbox 1 nicht möglich. Durch die extrem hohe Jagdaktivität von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen (insgesamt mehr als 3.000 Aufnahmen) war die Speicherkarte (8 GB) bereits um 2 Uhr nachts voll. Unabhängig davon dokumentiert dies, auch ohne quantitativen Vergleich, die hohe Jagdaktivität der beiden Arten.

Von den nachgewiesenen Arten traten die Zwergfledermaus und die in NRW gefährdete Breitflügelfledermaus regelmäßig jagend mit mehreren Individuen auf. Genutzt wurden dabei vor allem die Gehölz-/Waldsänder, teilweise auch Auflichtungen im Wald im Nordosten (vgl. Abb.14). Als weitere Art kam der Große Abendsegler im Frühjahr intensiv jagend vor. Als Ursache wird der zu diesem Zeitpunkt intensive Flug von Maikäfern vermutet, die von einer großen Fledermausart, wie dem Abendsegler, als Nahrung genutzt werden kann. Weitere Nachweise der Art erfolgten nicht.

Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet in 2020 nachgewiesene Fledermausarten

Art	Gefährdung ¹⁾	EZ ²⁾	Vorkommen im Gebiet
Braunes/Graues Langohr (<i>Plecotus auritus</i> / <i>P. austriacus</i>)	G/G bzw. 1/1	G/S	Einzelne Horchbox-Nachweise an der Hecke im Süden
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	R/R (V/V)	G	im Frühjahr im Gebiet jagend
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	2/2	U-	regelmäßig mit mehreren Individuen jagend; vor allem an Gehölz-/ Waldrändern
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) oder Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	2/2 V/V	U- U	einzelne, nicht eindeutige Rufe an der Hecke im Süden
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*/*	G	mit großem Abstand häufigste Art, intensiv jagend; Quartierverdacht im Bereich eines Wohnhauses südlich des Untersuchungsgebiets

- 1) Gefährdung gemäß Roter Liste NW: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = wegen extremer Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, () = Einstufung nur ziehender Artenvorkommen; 2/2 = Gefährdung in NRW/im Tiefland
- 2) Erhaltungszustand in der atlantischen biogeogr. Region Nordrhein-Westfalens gemäß LANUV NRW (Stand: 30.04.2020): G = günstig (grün), U = ungünstig (gelb), S = schlecht (rot), - = negativer Trend, + = positiver Trend

**Abb. 14: Nachgewiesene besondere Funktionen für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet mit Darstellung der Horchboxenstandorte.**

Tab. 6: Ergebnisse der Horchboxenauswertungen (Standorte s. Abb.14)

	Standort 1				Standort 2			
Expositionse ¹⁾	1 ²⁾	2	3	4	1	2	3	4
Arten	Anzahl der Kontakte							
Zwergfledermaus	>2.000	18	34	146	97	85	50	25
Breitflügelfledermaus	>1.000	13	4	4	26	14	12	1
<i>Plecotus spec.</i>	2	-	-	-	-	-	-	-
Kontakte gesamt je Phase	>3.000	31	38	150	123	99	62	26

1) Expositionsphasen: 1 = 18.05.2020, 2 = 21.06.2020, 3 = 13.07.2020, 4 = 10.08.2020

2) nicht vergleichbar auswertbar, s. Text

Bei den Horchbox-Einsätzen konnten im Bereich des Gehölzbestandes im Süden Einzerrufe von Langohren registriert werden. Aufgrund der Gebietsstruktur und Verbreitung der Arten wird es sich mit höchster Wahrscheinlichkeit um das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) handeln. Da Langohren sehr leise rufen und bei akustischen Erfassungen entsprechend unterrepräsentiert sind, sind aus den Einzelnachweisen keine direkten Schlüsse auf die Häufigkeit der Art ableitbar. Generell müssen die Strukturen im Gebiet mit einem hohen Potenzial an Quartieren für diese baumhöhlenbewohnende Fledermausart als günstig eingestuft werden. Im Rahmen der Fledermaus-Kartierung im Gebiet 2012 (L+S 2013) erfolgten ebenfalls Nachweise, allerdings in dem ebenfalls höhlenreichen Waldteil im Nordosten des Untersuchungsgebiets.

Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse in Baumhöhlen erfolgten nicht. Allerdings bestand der Verdacht auf die Nutzung eines mehrgeschossigen Gebäudes am Südrand des Untersuchungsgebiets als Quartier durch die Zwergfledermaus (vgl. Abb. 14). Hier traten regelmäßig direkt nach dem Ausflug mehrere Zwergfledermäuse auf, die zuerst im Gebäudeumfeld und dann an dem Gehölz im Süden jagten. Da die Nachweise hier mehrere Tiere, auch während der Wochenstubenzeit betrafen, ist die Existenz eines Wochenstubenquartiers nicht auszuschließen.

Im Vergleich mit den Untersuchungen im Jahr 2012 (L+S 2013) hat sich an dem Artenspektrum, mit Ausnahme von Einzelnachweisen weiterer Fledermausarten, und der Gebietsnutzung durch Fledermäuse nicht viel geändert. So ist die Konstanz der Nutzung durch Zwerg- und Breitflügelfledermäuse nach wie vor gegeben, neu ist insbesondere der Quartierverdacht der Zwergfledermaus im nahen Umfeld des Vorhabens.

4.3 Weitere potenziell vorkommende relevante Arten

Die weitere Prüfung auf potenzielle Vorkommen relevanter Arten basiert auf den Artenlisten des LANUV für Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten“ (LANUV 2020a). Die Abfrage erfolgte für den Messtischblattquadranten (Q) 4310-3 (Datteln), in welchem der Eingriffsbereich liegt (Download vom 14.10.2020). Das Ergebnis dieser Abfrage zeigt die Tabelle 7.

Insgesamt sind entsprechend der Messtischblattabfrage Vorkommen planungsrelevanter Vogel-, Fledermaus, und Amphibienarten denkbar, deren potenzielle Vorkommen im Gebiet im Folgenden erläutert werden (Kap. 4.4).

Angaben zu Vorkommen relevanter geschützter Pflanzenarten liegen für den 3. Quadranten des Messtischblattes 4310 aus der durchgeführten Datenabfrage im Informationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV NRW nicht vor. Vorkommen sind vor diesem Hintergrund, in Korrelation mit den spezifischen Standortansprüchen potenziell relevanter Pflanzenarten (MKULNV 2015, PETERSEN ET AL. 2003), nicht zu erwarten.

Tab. 7: Ergebnis der Messtischblattabfrage für Quadrant 3 im Messtischblatt 4310 beim LANUV (2020a); abgerufen am 14.10.2020

Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region von NRW (LANUV 2020)

G	Günstig
U	Ungünstig
S	Schlecht
unbek.	unbekannt
-	negativer Entwicklungstrend
+	positiver Entwicklungstrend

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalze	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Zur Prüfung des potenziellen Vorkommens relevanter Arten wurde zudem eine Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Datenabfrage sind in Tabelle 8 dargestellt.

Tab. 8: Ergebnisse der Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes, Stand: 02.03.2021

Institution/Einzelperson	Anfrage	Antwort	Datenlage
Untere Naturschutzbehörde Kreis Recklinghausen	Per Brief am 16.10.2020	Per Antwortschreiben am 27.10.2020	In der Nähe der Waldstr. 12 wurde 2012 eine verletzte Zwergfledermaus gefunden. Ansonsten keine weiteren Informationen.
Biologische Station Kreis Recklinghausen e.V.	Per Brief am 16.10.2020	-	-
BUND Recklinghausen Kreisgeschäftsstelle	Per Mail am 16.10.2020	-	-
NABU Kreis Recklinghausen	Per Brief am 16.10.2020	-	-
LANUV NRW	Per Brief am 16.10.2020	Per Mail am 10.11.2020	Keine Vorkommen bekannt.
Landesbüro der Naturschutzverbände	Per Brief am 16.10.2020	-	-

4.4 Selektion potenziell vorkommender relevanter Arten

Unter Berücksichtigung der Gebietsstruktur im Vorhabenbereich und Umfeld (vgl. Kap. 3) sowie der potenziell vorkommenden relevanten Arten (vgl. Kap. 4.1 und 4.2) ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten wie folgt zu bewerten:

Fledermäuse

Da die Artengruppe Fledermäuse im Rahmen aktueller Kartierungen systematisch untersucht wurde, ergeben sich hinsichtlich potenziell vorkommender Arten keine Erkenntnisse, die über die erzielten Untersuchungsergebnisse hinausgehen. Die im Messtischblattquadranten genannten *Myotis*-Arten wurden bereits bei der Erstkartierung nur mit Einzelnachweisen belegt und im Rahmen der aktuellen Bestandserfassung 2020 nicht mehr nachgewiesen, so dass Vorkommen nicht zu erwarten sind.

Vögel

Da die Artengruppe Vögel im Rahmen aktueller Kartierungen systematisch untersucht wurde, ergeben sich hinsichtlich potenziell vorkommender Arten keine Erkenntnisse, die über die erzielten Untersuchungsergebnisse hinausgehen.

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Rast- oder Überwinterungsgebiet für wandernde Vogelarten kann aufgrund der Lage und Gebietsstruktur ausgeschlossen werden.

Amphibien

Für den Kammolch, dessen potenzielles Vorkommen im betroffenen Quadranten 3 des Messtischblattes 4310 angegeben wird, stellt sich die Situation wie folgt dar:

Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen und an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. Als Laichgewässer bevorzugt er sommerwarme, stehende Kleingewässer mit geringer Beschattung und reicher Vegetation. Kühlere Staugewässer und Teiche hingegen werden gemieden (LANUV 2020a). Diese Standortansprüche werden vom Untersuchungsgebiet nicht erfüllt.

Insgesamt kann ein Vorkommen der im betroffenen Messtischblatt genannten planungsrelevanten Amphibienart Kammolch ausgeschlossen werden.

5 Vorhabenbeschreibung und Projektwirkungen

5.1 Vorhabenbeschreibung

Die Stadt Waltrop beabsichtigt die Ausweisung eines Baugebietes auf der Fläche des ehemaligen Waldstadions.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt auf Basis des Vorentwurfes des B-Planes (Stand: 02.02.2021).

Gemäß dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes ist die Erschließung des Gebietes von der Straße „Altenbredde“ bzw. „Im Hirschkamp“ vorgesehen. Neben Reihenhäusern ist ein Mehrgenerationen-Wohnprojekt im südlichen Bereich der Fläche geplant. Im nördlichen und westlichen Bereich sollen Mehrfamilienhäuser gebaut werden. In der Mitte der B-Plan-Fläche entsteht eine Spielplatzfläche mit angrenzenden Parkplätzen. Entlang der Straßen werden weitere Parkplätze hergerichtet, sowie eine größere Parkplatzfläche im westlichen Bereich als öffentlicher Parkplatz. Im Süden bleibt ein Teil des Gehölzbestandes (z.T. nur Kronenrückschnitt bzw. Rückschnitt als Hochstube) erhalten. Im östlichen Bereich wird angrenzend an den Wald eine öffentliche Grünfläche mit Gehölzen hergerichtet, welche ein eingezäuntes Regenrückhaltebecken enthält. (s. Abb. 15).

Der südwestliche Teil des B-Plangebietes mit der Kita-Neubaufäche ist nicht Gegenstand des vorliegenden Artenschutzbeitrags.



Abb. 15: Städtebaulicher Rahmenplan für das Baugebiet „Waldstadion“ (VORENTWURF – Stand: 02.02.2021)

5.2 Projektwirkungen

Entsprechend des in Kap. 5.1 erläuterten Vorhabens sowie der potenziell betroffenen Artengruppen und Arten (vgl. Kap. 4) sind die zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen und möglichen Beeinträchtigungen einer Ersteinschätzung zu unterziehen. Unter Berücksichtigung grundsätzlich denkbarer Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt entsprechend vorhabenbezogen eine Selektion potenziell relevanter Wirkfaktoren (vgl. Tab. 9). Die Relevanz der Wirkfaktoren ist dabei abhängig von der Wirkintensität einerseits und der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Arten andererseits (z. B. GARNIEL & MIERWALD 2010).

Aufgrund der Art des Vorhabens und des zu prüfenden Artenspektrums (Fledermäuse und Vögel) weisen insbesondere folgende Wirkungen eine mögliche Bedeutung auf:

- Baubedingte Störungen durch Lärm, Vibrationen, Staub und menschliche Anwesenheit.
- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile.
- Anlagebedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile, insbesondere von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Verlust/Entwertung von Nahrungshabitaten durch Versiegelung (Zuwegungen, Gebäude etc.) oder durch den Entzug von Insekten aus den angrenzenden Gehölzbeständen durch Anlockwirkung neuer Lichtquellen.
- Vergrämung und Beeinträchtigung durch neuartige Lichtemissionen.

Folgende Wirkungen gehen als Vorbelastungen in die Betrachtung mit ein:

- Störungen durch menschliche Anwesenheit in Form von Erholungssuchenden in den Gehölzbereichen, teils mit frei laufenden Hunden.
- Die aufgegebene Sportplatzfläche wird mittlerweile als Hundespielwiese genutzt, vorher gab es Vorbelastungen durch sportliche Aktivitäten auf dem Gelände.
- Lichtemissionen aus dem Straßenraum sowie den angrenzenden Gärten und Gebäuden.

Tab. 9: Projektspezifische Relevanz grundsätzlich denkbarer Wirkfaktoren in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) mit Bezug zu den zu prüfenden Artengruppen

Wirkfaktoren	projektbezogene Relevanz
bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme	potenziell relevant (Brutvögel, Fledermäuse)
Entwertung von Lebensräumen durch Veränderung der Habitatstruktur und Nutzung	potenziell relevant (Brutvögel, Fledermäuse)
Entwertung von Lebensräumen durch Meidungseffekte	nichtstoffliche Einwirkungen, s.u.
Entwertung von Lebensräumen durch landschaftspflegerische Maßnahmen	irrelevant
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	irrelevant
Zerschneidungs- und Barrierewirkungen	potenziell relevant (Brutvögel, Fledermäuse)
baubedingte, nichtstoffliche Einwirkungen (Störungen, Lärm, Licht)	potenziell relevant (Brutvögel, Fledermäuse)

Wirkfaktoren	projektbezogene Relevanz
betriebsbedingte, nichtstoffliche Einwirkungen (Störungen, Lärm, Licht)	potenziell relevant (Brutvögel, Fledermäuse)
Stoffliche Einwirkungen, Eintrag von Schadstoffen	irrelevant
Strahlung	irrelevant
gezielte Beeinflussung von Arten	irrelevant

5.3 Vorgesehene artenschutzrelevante Vermeidungsmaßnahmen

Aufgrund der sich abzeichnenden generellen Erforderlichkeit der Vermeidung von Artenschutzkonflikten in Bezug auf die Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse, werden in diesem Kapitel generelle Vermeidungsmaßnahmen definiert, die im Folgenden erläutert werden.

Vorgaben zur Gehölzrodung

Die Fällung/Rodung von Gehölzen ist auf den Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. eines jeden Jahres beschränkt. Diese zeitliche Beschränkung ist für alle wildlebenden und im Einwirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesenen Vogelarten relevant, da dadurch die Brutzeiten vollständig ausgespart werden. Durch diese Maßnahme werden baubedingte Beeinträchtigungen genutzter Brutstandorte (Nester, Gelege, nicht flügge Jungvögel, bebrütete Eier) aller baum- und gebüschbrütenden Vogelarten durch Inanspruchnahme oder Störungen vermieden.

Abweichungen sind nach fachlicher Begründung (definitiver Ausschluss von Vogelbruten) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Dies beinhaltet auch die ggf. erforderliche Detailuntersuchung von Fledermäusen bei Beanspruchung von Höhlenbäumen (z. B. Endoskopie, Anbringen von Reusenkonstruktionen etc.).

Bestandsschutz während der Bauzeit

Zum Schutz wertvoller Vegetationsbestände im Umfeld der Baubereiche, einschließlich der Baustelleneinrichtungsflächen, sind spezifische Schutzmaßnahmen während der Bauzeit vorzusehen (z. B. Baustellenzäune, Einzelbaumschutz). Diese zu schützenden Vegetationsbestände besitzen teilweise auch Funktionen oder hohes Potenzial im Hinblick auf planungsrelevante Arten (z. B. Höhlenbäume), so dass die Maßnahmen auch teilweise im Hinblick auf den Artenschutz Relevanz besitzen.

Vorgaben zur Beleuchtung

- Zur Vermeidung negativer Lichteinflüsse auf Fledermausarten durch Beleuchtung (direkte Beleuchtung nachgewiesener oder potenzieller Quartierbereiche, „Absaugeffekt“ auf Insekten) sind bei der öffentlichen Beleuchtung für die Erschließung folgende Vorgaben zu beachten (vgl. GEIGER, KIEL & WOIKE 2007):
- Keine Beleuchtung öffentlicher Grünflächen abseits von Wegen.
- Verwendung von Lampenformen, die gezielt die Straße beleuchten und nicht diffus das Licht in den Himmel oder die angrenzenden Waldbereiche streuen.
- Möglichst niedrige Lampenhöhe, um weitreichende Anlockeffekte zu verringern.
- Verwendung von Leuchtmitteln mit einem geringen Spektralbereich von (570 – 630 nm → z. B. Natriumdampf - Hochdrucklampen) oder besser noch mit einem engen Spektralbereich (590 nm → z. B. Natriumdampf - Niederdrucklampen) oder LED-Lampen.

6 Bewertung der Datenlage und Auswahl detailliert zu prüfender Arten

6.1 Bewertung der Datenlage

Unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Arten (Kap. 4.2) und der Prüfung auf Vorkommen weiterer potenziell vorkommender Arten (Kap. 4.3) ist die Datenlage für eine Bewertung aus Artenschutzsicht ausreichend.

6.2 Auswahl detailliert zu prüfender Arten

Entsprechend den Erläuterungen in Kap. 4.4 sind im Vorhabenbereich und Umfeld als betrachtungsrelevante geschützte Arten Tierarten der Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse zu erwarten bzw. nachgewiesen worden. Vorkommen weiterer nicht planungsrelevanter Brutvogelarten im Vorhabenbereich sind sicher zu erwarten.

Aufgrund unterschiedlicher Empfindlichkeiten der verschiedenen Arten gegenüber dem Vorhaben und unterschiedlicher potenzieller Betroffenheiten stellt sich die Beeinträchtigungssituation artbezogen unterschiedlich dar.

Bei einigen Arten ist aufgrund fehlender projektbezogener Empfindlichkeiten, eingeschränkter Raumnutzung oder fehlender Beeinträchtigung relevanter Lebensräume von vornherein eine Betroffenheit auszuschließen, ohne dass spezifische Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Für diese Arten ist eine einzelartbezogene Detailprüfung, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten und ob ggf. die Privilegierungsvoraussetzungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, nicht erforderlich, sondern es genügt ein vereinfachtes Prüfverfahren. Die Auswahl detailliert zu prüfender Arten wird im Folgenden begründet.

6.2.1 Vögel

Entsprechend den Erläuterungen in Kap. 4.4 können besondere Funktionen für Rastvögel und Durchzügler ausgeschlossen werden, während allgemein verbreitete Brutvogelarten und auch Vorkommen einzelner planungsrelevanter Vogelarten möglich sind bzw. nachgewiesen wurden. Der Begriff der „planungsrelevanten Arten“ wurde vom LANUV NRW definiert und umfasst die Arten, die bei Planungen in NRW berücksichtigt werden sollten (KIEL 2015, LANUV 2020). Aufgrund der Änderungen des BNatSchG mit Stand 01.03.2010 sind allerdings die nur national geschützten Arten nicht mehr zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund werden die ehemals „streng geschützten Arten“ nicht mehr pauschal als planungsrelevant betrachtet. Die gemäß EU-Artenschutzverordnung geschützten Vogelarten werden aber nach wie vor den planungsrelevanten Arten zugeordnet (KIEL 2015, LANUV 2020).

Als planungsrelevant werden grundsätzlich folgende Vogelarten betrachtet:

- alle Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie
- alle besonders schutzbedürftigen Vogelarten nach Art. 4(2) Vogelschutzrichtlinie
- alle sonstigen Vogelarten der EU-Artenschutzverordnung.

Hinsichtlich der übrigen europäischen Vogelarten werden Arten, die in NRW selten sind oder landesweit negative Entwicklungstendenzen aufweisen (z.B. NWO & LANUV 2013) und entsprechend in der Roten Liste NRW als vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder gefährdet aufgeführt sind (GRÜNEBERG et al. 2016), ebenfalls als planungsrelevant betrachtet. Darüber hinaus werden Koloniebrüter berücksichtigt, da bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Brutkolonien einhergehen, die Möglichkeit besteht, dass die Verbotstatbestände des § 44 (1)

BNatSchG zutreffen können (vgl. KIEL 2015).

Bei allen übrigen europäischen Vogelarten, die nicht als „planungsrelevant“ eingestuft werden, handelt es sich um so genannte „Allerweltsarten“, wie z.B. Amsel und Zaunkönig. Diese Arten sind sowohl regional als auch landes- und bundesweit weit verbreitet und häufig und weisen innerhalb der biogeographischen Region Nordrhein-Westfalens wie auch lokal einen günstigen Erhaltungszustand auf (z.B. GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985 ff., GRÜNEBERG et al. 2016, NWO & LANUV 2013).

Insgesamt ist für diese „Allerweltsvogelarten“, aufgrund der weiten Verbreitung und/oder ihrer allgemeinen Lebensraumansprüche und Empfindlichkeiten sowie der Art des Vorhabens mit den entsprechend zu erwartenden Wirkungen und daraus abzuleitenden potenziellen Beeinträchtigungen eine weniger tiefe, aber gestufte und zum Teil zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für eine fachgerechte Bewertung ausreichend. Dasselbe gilt für einzelne gemäß LANUV NRW „planungsrelevante“ Vogelarten, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben ohne Detailprüfung ausgeschlossen werden kann. Insgesamt stellt sich die Prüfung wie folgt dar:

6.2.1.1 Prüfung allgemein verbreiteter Vogelarten

6.2.1.1.1 Ausgangssituation und Konfliktanalyse

Hinsichtlich der im Vorhabenbereich und nahen Umfeld nachgewiesenen und potenziell vorkommenden, allgemein verbreiteten und häufigen Brutvogelarten ist eine zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände möglich.

Generell sind Vorkommen von Brutvögeln im Bereich der Gehölze und Gebüsche möglich und nachgewiesen. Die Verluste der Bruthabitate selbst sowie mögliche Störungen sind aufgrund der Häufigkeit dieser Vogelarten und Ausweichmöglichkeiten (z.B. Waldbereich im Norden und Nordosten) im Umfeld im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote nicht relevant. Eine Relevanz besteht jedoch hinsichtlich des Verlusts von Eiern und immobilen Jungvögeln, wenn Rodungsarbeiten zur Brutzeit stattfinden. Diesbezüglich sind spezifische Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungstatbestandes erforderlich (vgl. Kap. 5.3).

6.2.1.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die in Kap. 5.3 erläuterte Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutzeit, können Verletzungen und Tötungen von baum- und gebüschbrütenden Einzelindividuen im Zusammenhang mit möglichen Brutplatzverlusten vermieden werden.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen mit Relevanz für das lokale Vorkommen der Arten treten nicht auf.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der mögliche Verlust von Brutplätzen ist aufgrund der Häufigkeit der allgemein verbreiteten Vogelarten in Verbindung mit der Existenz ausreichender Ausweichhabitate im Umfeld (z.B. Waldbereich im Norden und Nordosten) in Bezug auf die Verbotstatbestände als nicht relevant zu werten, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass hinsichtlich aller nachgewiesenen und potenziell vorkommenden, ungefährdeten „Allerweltsvogelarten“ die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten, wenn die in Kapitel 5.3 genannten Maßnahmen umgesetzt werden.

6.2.1.2 Auswahl und Prüfung absehbar nicht betroffener planungsrelevanter Vogelarten, Nahrungsgäste

6.2.1.2.1 Ausgangssituation und Konfliktanalyse

Im Hinblick auf die nur sporadisch als Nahrungsgast im Gebiet vorkommende Art **Rauchschwalbe** können erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Verluste essenzieller Nahrungshabitate, die zu einem Verlust von Brutvorkommen führen könnten, treten nicht auf.

6.2.1.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Verletzungen und Tötungen finden nicht statt.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen mit Relevanz für das lokale Vorkommen der Art treten nicht auf.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Da keine Brutplätze der genannten Art im Untersuchungsgebiet vorkommen, findet auch keine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung statt.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass hinsichtlich der als Nahrungsgast vorkommenden Art Rauchschwalbe die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten.

6.2.2 Fledermäuse

6.2.2.1 Ausgangssituation und Konfliktanalyse

Im Hinblick auf die im Untersuchungsgebiet für dieses Vorhaben nachgewiesenen Fledermausarten Großer Abendsegler, (Braunes) Langohr, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus stellt sich die Situation wie folgt dar:

Von den oben genannten Fledermausarten wurden im Untersuchungsgebiet die Zwerg- und die Breitflügelfledermaus regelmäßig bei Jagdflügen v.a. entlang des Gehölzbestandes im Süden des UG und im Waldbereich im Norden/Nordosten nachgewiesen. Der Große Abendsegler trat nur zu einem Zeitpunkt mit intensiven Jagdaktivitäten aufgrund des temporär günstigen Nahrungsangebots (Maikäferflug) auf. Vom Langohr (wahrscheinlich das Braune Langohr) erfolgten nur Einzelnachweise auf einer Horchbox zu einem Zeitpunkt. Generell gelten der Große Abendsegler und das Braune Langohr als typische Waldfledermäuse, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Für die zahlreichen nachgewiesenen Höhlenbäume konnte jedoch in keinem Fall ein Quartiernachweis oder -verdacht durch Fledermäuse erbracht werden.

Die Zwerg- und Breitflügelfledermaus gelten dahingegen als typische Gebäudefledermäuse. Für die Zwergfledermaus besteht ein Quartierverdacht in einem Gebäude südlich und außerhalb des Plangebietes.

Mögliche relevante Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Lichteinwirkungen werden durch die in Kap. 5.3 erläuterten Vorgaben zur Beleuchtung vermieden. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl die Zwerg- als auch die Breitflügelfledermaus relativ geringe Lichtempfindlichkeiten aufweisen und auch um Beleuchtung Insekten jagen (vgl. BMVBS 2011). Baubedingt tritt keine Dauerbeleuchtung auf, so dass allenfalls temporäre Lichteinflüsse zu verzeichnen sind, die als unerheblich für das Vorkommen der Arten zu werten sind.

Relevante Lärmeinwirkungen treten nicht auf, da bau- und betriebsbedingt kein Dauerlärm auftritt, der zu Maskierungseffekten (Krabbelgeräusche von Insekten) und Einschränkung des Jagderfolgs für aktiv ortende Fledermausarten führen könnte. Außerdem gelten die dominante Zwerg- und Breitflügelfledermaus als lärmunempfindlich (BMVBS 2011).

Was als denkbarer Wirkfaktor verbleibt, ist die bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile. Im Hinblick auf Quartierverluste wird das Wohnhaus südlich des B-Plan-Geltungsbereichs mit Quartierverdacht für die Zwergfledermaus nicht beansprucht. Hinweise auf Baumhöhlenquartiere erfolgten nicht. Aufgrund der Ergebnisse der Kartierung, des Höhlenreichtums und des Artenspektrums kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere von der regelmäßig auftretenden Zwergfledermaus im Sommer auch Baumhöhlen von Einzeltieren (z. B. Männchen) genutzt werden. Durch die Vorgaben zur Gehölzrodung insgesamt (im Winter, vgl. Kap. 5.3) wird die Tötung oder Verletzung von Tieren vermieden. Dieser potenzielle Verlust von Quartieren von Einzeltieren (allgemeine Bedeutung, vgl. BMVBS 2011) ist vor dem Hintergrund des verbleibenden Höhlenreichtums im engen Zusammenhang (verbleibende Baumhecke und Wald im Norden) als funktional unerheblich zu werten.

Hinsichtlich der Jagdhabitats sind insbesondere die Waldränder im Norden sowie Gehölze im Süden und im Umfeld der geplanten Kindertagesstätte (nicht Gegenstand dieser Bewertung) relevant (vgl. Abb. 14). Hiervon werden Teile der Hecke im Süden beansprucht sowie sehr kleinräumig Waldrandbereiche im Norden. Unter Berücksichtigung, dass

- der Waldrandbereich als solcher verbleibt,
- Teile der Hecke verbleiben und durch Ergänzungspflanzungen stabilisiert werden sollen,
- negative Beleuchtungseffekte ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.3),
- aufgrund der Ansprüche im Hinblick auf den Star die öffentlichen Grünflächen naturnah und blütenpflanzenreich gestaltet sowie Schottergärten ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 7.1.3),

sind relevante Einschränkungen von Jagdhabitatfunktionen und eine Relevanz für das Vorkommen aller Fledermausarten nicht zu erwarten.

6.2.2.1.1 Vermeidungsmaßnahmen

Durch die in Kap. 5.3 erläuterten Vorgaben zur Fällung von Höhlenbäumen und zum Schutz wertvoller Vegetationsbestände (u.a. einzelne Höhlenbäume im Gehölzstreifen im Süden des UG), können Verletzungen und Tötungen von Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten vermieden werden. Habitatentwertungen werden durch die Vorgaben zur Beleuchtung (s. Kap. 5.3) und die Vorgaben zur Grünflächengestaltung (s. Kap. 7.1.3) vermieden. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Verletzungen und Tötungen können bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen zur Fällung von Gehölzen ausgeschlossen werden.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen mit möglicher Relevanz für das Vorkommen der Fledermausarten finden nicht statt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Fledermausquartiere besonderer Bedeutung werden nicht beansprucht. Die Funktion potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewährleistet.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass hinsichtlich der Fledermäuse die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten.

7 Vertiefte, einzelartspezifische Bewertung, Maßnahmenkonzeption und Prüfung der Verbotstatbestände

Unter Berücksichtigung der Selektion geschützter Arten, bei denen durch das Vorhaben absehbar keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind (s. Kap. 6.2) verbleibt als Vogelart der **Star** bei der Beeinträchtigungen nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Der Star wird aus diesem Grund einer einzelartbezogenen Detailanalyse und Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterzogen.

Für diese detailliert geprüfte Art wird ein zusammenfassendes Artenschutz-Prüfprotokoll entsprechend der VV-Artenschutz NRW vom 06.06.2016 erstellt.

7.1 Star (*Sturnus vulgaris*)

7.1.1 Gefährdung, Verbreitung, Habitatsprüche

Der Star ist eine in Nordrhein-Westfalen gefährdete Vogelart. Bundesweit ist die Art als ungefährdet eingestuft. In NRW ist das Verbreitungsbild des Stars flächendeckend, dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflandes jedoch aus. Der nordrhein-westfälische Gesamtbestand wird für das Jahr 2014 auf 155.000 bis 200.000 Reviere geschätzt (LANUV 2020a).

Die Habitatsprüche und Lebensweise der Art sind wie folgt zu charakterisieren (LANUV 2020a):

„Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Die Hauptwinterquartiere dieses Kurzstrecken- bzw. Teilziehers, der Nord- und Osteuropa weitgehend verlässt, liegen im Süden und Westen seines Brutareals. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl eine Charakterart der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni“.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden insgesamt 15 Brutpaare der Art nachgewiesen. Davon wurden 5 Brutpaare in dem Wald im Norden und Osten festgestellt, 8 Brutpaare

in dem südlichen Gehölzstreifen und zwei Paare in zwei Höhlen in einer Stieleiche im Baubereich des Kita-Neubaus im Südwesten (s. Abb.13).

7.1.2 Konfliktanalyse

Durch das Bauvorhaben und im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht gehen in dem südlichen Gehölzbestand anlage- und baubedingt fünf Brutplätze des Stars verloren. Trotz der bereits vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen in Form des (Teil-)Erhalts von Bäumen (nur Kronenrückschnitt bzw. Rückschnitt als Hochstube) gehen neben den nachgewiesenen Brutplätzen in Höhlenbäumen zahlreiche weitere Bäume mit Höhlenpotenzial bzw. mit vorhandenen Höhlen verloren, welche ebenfalls für den Star als Brutbäume geeignet sind.

Darüber hinaus werden durch die geplante Bebauung für den Star geeignete und nachweislich genutzte Brutplatznahe Nahrungshabitate beansprucht.

Durch das Heranrücken der Bebauung von Norden her an die Hecke mit Brutvorkommen sowie zu erwartende bau- und betriebsbedingte Störungen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. So befinden sich die Brutvorkommen in der Hecke auch aktuell im Nahbereich der südlichen Wohnbebauung. Darüber hinaus sind Brutvorkommen von Staren regelmäßig in Gärten und an Gebäuden zu finden (s. Kap. 7.1.1), so dass die Störempfindlichkeit gegenüber menschlicher Anwesenheit, Lärm und indirekten Lichteinflüssen gering ist (vgl. auch GARNIEL & MIERWALD (2010)). Hierzu tragen auch die geplanten Maßnahmen zur Reduzierung der Lichteinwirkungen bei (vgl. Kap. 5.3).

7.1.3 Vorgesehene Maßnahmen und Bewertung der Wirksamkeit

Durch die bereits vorgesehene Schutzmaßnahme von Gehölzen im Baubereich (vgl. Kap. 5.3) wird die baubedingte Inanspruchnahme von drei Brutbäumen des Stars vermieden. Aufgrund der bereits vorgesehenen Beschränkung des Beginns der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit aller Vogelarten (vgl. Kap. 5.3) werden generell direkte Verluste von Nestern mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln des Stars vermieden. Abweichungen von der zeitlichen Beschränkung sind im Hinblick auf die Art dann möglich, wenn aufgrund fachlicher Einschätzung Brutvorkommen im Baufeld und nahen Umfeld aufgrund von Negativnachweisen ausgeschlossen werden können. Die Maßnahme ist im Hinblick auf die Vermeidung der Inanspruchnahme und das Tötungsverbot als hoch wirksam einzustufen.

Zum Auffangen von Funktionsverlusten für fünf Brutpaare und zur kurzfristig wirksamen Bereitstellung von Brutmöglichkeiten werden in den umgebenden Gehölzen, welche von der Baumaßnahme verschont bleiben, für den Star geeignete Nistkästen angebracht (Fluglochdurchmesser ca. 45 mm, Aufhängenhöhe > ca. 2,5 m). Von diesen Nisthilfen können auch andere Höhlenbrüter profitieren (z.B. Kohlmeise). Um dieser Konkurrenzsituation vorzubeugen, sind pro Paar mindestens 3 artspezifische Nisthilfen anzubieten. Vorzusehen sind somit mindestens 15 Kästen, die in dem südlichen Gehölzstreifen und vor allem den süd- und westexponierten, an geplante Grünflächen grenzenden Waldrändern zu exponieren sind. Entsprechend der Vitalität und Lebenserwartung der entfallenden Höhlenbäume (vor allem Robinien) sind die Nistkästen mindestens 10 Jahre lang jährlich außerhalb der Brutzeit zu reinigen, instand zu setzen und ggf. zu ersetzen. Der genaue Zeitpunkt ist nach fachlicher Bewertung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen. Hinsichtlich der zeitlichen Dauer bis zur Wirksamkeit werden Nistkästen vom Star gut angenommen. Um den Staren eine Eingewöhnungszeit und die Erkundung zu gewährleisten, sind die Kästen mit einer Vorlaufzeit von einem Jahr vor Beeinträchtigung aufzuhängen (im Frühjahr 2021, wenn Fällungen im Herbst/Winter 2021/2022 erfolgen sollen).

Ergänzend zur Exposition von Nistkästen sind zur Bereitstellung funktional identischer Höhlen entfallende Höhlenbäume als stehende Totholzpyramiden zu nutzen. Hierzu sind 5-6 m lange Stammsegmente mit Baumhöhlen nach dem Fällen zu sichern und spätestens mit der Gestaltung der Grünflächen pyramidenartig gegeneinander zu stellen. Als Anhaltspunkt wird, entsprechend der Anzahl der beanspruchten Brutplätze, von mindestens 5 Stämmen ausgegangen, die zu 1-2 Pyramiden aufgestellt werden. Zur Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht bietet sich das Aufstellen im Umfeld des geplanten Rückhaltebeckens am Waldrand im Nordwesten an, das eingezäunt werden soll. Die Pyramiden sind bis zum natürlichen Verfall zu erhalten.

Neben der Entwicklung alternativer Brutmöglichkeiten ist für den Erhalt der Vorkommen auch die Bereitstellung brutplatznaher Nahrungshabitate erforderlich:

- Die öffentlichen Grünflächen sind außerhalb geplanter Gehölzpflanzungen als artenreiche Wiesen durch Ansaat mit einer geeigneten Regiosaatgutmischung zu entwickeln. Dies fördert generell den Nahrungs- und Insektenreichtum, der auch z. B. für die Funktion als Nahrungshabitat für Fledermäuse relevant ist (vgl. Kap. 6.2.2). Die Pflege erfolgt durch regelmäßige Mahd mit Entfernung des Mähguts. Zielführend ist eine gestaffelte Mahd, z. B. mit höherer Schnitthäufigkeit im Umfeld von Wegen und zweischüriger Mahd in Kontakt zum Waldrand.
- Um ein ausreichendes Nahrungsangebot zu ermöglichen, ist aufgrund der hohen Brutpaardichte des Stars auch die Nahrungsverfügbarkeit im Bereich privater Grünflächen und Gärten relevant, die einen großen Teil der nicht versiegelten Flächen einnehmen werden. Vor diesem Hintergrund ist die Anlage von Schotter-/Steingärten durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan auszuschließen.

Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung umzusetzen, die bereits in frühen Planungsschritten zu beteiligen ist (z. B. Nistkastenauswahl und Anbringen der Kästen, Sicherung von Totholzstämmen, Gestaltung der Grünflächen).

Die Maßnahmen sind vollständig aus den Habitatansprüchen des Stars abgeleitet. Sie entsprechen den Maßnahmen für vergleichbare Höhlenbrüter und korrelieren entsprechend mit dem Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" des MKULNV (2013). Entsprechend ist insgesamt von einer hohen Prognosesicherheit der Wirksamkeit auszugehen.

7.1.4 Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen

Unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hinsichtlich des Stars wie folgt vorzunehmen:

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die in Kap. 5.3 erläuterte Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutzeit finden Individuenverluste in Form immobiler Jungvögel oder bebrüteter Eier nicht statt. Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG treten analog nicht ein.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Relevante Störungen des Vorkommens des Stars finden nicht statt. Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG treten nicht ein.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die ökologischen Funktionen aller nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben unter Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten. Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG treten analog nicht ein.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass hinsichtlich des Stars die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten.

8 Zusammenfassung des Maßnahmenanspruchs

Entsprechend der artbezogenen Konflikthanalyse und Maßnahmenkonzeption sowie den Erläuterungen in Kapitel 5.3 sind zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG aufgrund des Vorhabens folgende Maßnahmen erforderlich:

Zeitliche Vorgaben zur Gehölzrodung

Die Fällung/Rodung von Gehölzen ist auf den Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. eines jeden Jahres beschränkt. Diese zeitliche Beschränkung ist für alle wildlebenden und im Einwirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesenen Vogelarten relevant, da dadurch die Brutzeiten vollständig ausgespart werden. Durch diese Maßnahme werden baubedingte Beeinträchtigungen genutzter Brutstandorte (Nester, Gelege, nicht flügge Jungvögel, bebrütete Eier) aller baum- und gebüschbrütenden Vogelarten durch Inanspruchnahme oder Störungen vermieden.

Abweichungen sind nach fachlicher Begründung (definitiver Ausschluss von Vogelbruten) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Dies beinhaltet auch die ggf. erforderliche Detailuntersuchung von Fledermäusen bei Beanspruchung von Höhlenbäumen (z. B. Endoskopie, Anbringen von Reusenkonstruktionen etc.).

Bestandsschutz während der Bauzeit

Zum Schutz wertvoller Vegetationsbestände im Umfeld der Baubereiche, einschließlich der Baustelleneinrichtungsflächen, sind spezifische Schutzmaßnahmen während der Bauzeit vorzusehen (z. B. Baustellenzäune, Einzelbaumschutz). Diese Vegetationsbestände besitzen teilweise auch Funktionen im Hinblick auf planungsrelevante Arten (z. B. Höhlenbäume), so dass die Maßnahmen auch teilweise im Hinblick auf den Artenschutz Relevanz besitzen.

Vorgaben zur Beleuchtung

- Zur Vermeidung negativer Lichteinflüsse auf Fledermausarten durch Beleuchtung (direkte Beleuchtung nachgewiesener oder potenzieller Quartierbereiche, „Absaugeffekt“ auf Insekten) sind bei der öffentlichen Beleuchtung für die Erschließung folgende Vorgaben zu beachten (vgl. GEIGER, KIEL & WOIKE 2007):
- Keine Beleuchtung öffentlicher Grünflächen abseits von Wegen.
- Verwendung von Lampenformen, die gezielt die Straße beleuchten und nicht diffus das Licht in den Himmel oder die angrenzenden Waldbereiche streuen.
- Möglichst niedrige Lampenhöhe, um weitreichende Anlockeffekte zu verringern.
- Verwendung von Leuchtmitteln mit einem geringen Spektralbereich von (570 – 630 nm → z. B. Natriumdampf - Hochdrucklampen) oder besser noch mit einem engen Spektralbereich (590 nm → z. B. Natriumdampf - Niederdrucklampen) oder LED-Lampen.

Ausgleichsmaßnahme für Brutplatzverluste des Stars

Zum Auffangen von Funktionsverlusten für fünf Brutpaare und zur kurzfristig wirksamen Bereitstellung von Brutmöglichkeiten werden in den umgebenden Gehölzen, welche von der Baumaßnahme verschont bleiben, für den Star geeignete Nistkästen angebracht (Fluglochdurchmesser ca. 45 mm, Aufhängenhöhe > ca. 2,5 m). Von diesen Nisthilfen können auch andere Höhlenbrüter profitieren (z.B. Kohlmeise). Um dieser Konkurrenzsituation vorzubeugen, sind pro Paar mindestens 3 artspezifische Nisthilfen anzubieten. Vorzusehen sind somit mindestens 15 Kästen, die in dem südlichen Gehölzstreifen und vor allem den süd- und westexponierten, an geplante Grünflächen grenzenden Waldrändern zu exponieren sind. Entsprechend der Vitalität und Lebenserwartung der entfallenden Höhlenbäume (vor allem Robinien) sind die Nistkästen mindestens 10 Jahre lang jährlich außerhalb der Brutzeit zu reinigen, instand zu setzen und ggf. zu ersetzen. Der genaue Zeitpunkt ist nach fachlicher Bewertung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen. Hinsichtlich der zeitlichen Dauer bis zur Wirksamkeit werden Nistkästen vom Star gut angenommen. Um den Staren eine Eingewöhnungszeit und die Erkundung zu gewährleisten, sind die Kästen mit einer Vorlaufzeit von einem Jahr vor Beeinträchtigung aufzuhängen (im Frühjahr 2021, wenn Fällungen im Herbst/Winter 2021/2022 erfolgen sollen).

Ergänzend zur Exposition von Nistkästen sind zur Bereitstellung funktional identischer Höhlen entfallende Höhlenbäume als stehende Totholzpyramiden zu nutzen. Hierzu sind 5-6 m lange Stammsegmente mit Baumhöhlen nach dem Fällen zu sichern und spätestens mit der Gestaltung der Grünflächen pyramidenartig gegeneinander zu stellen. Als Anhaltspunkt wird, entsprechend der Anzahl der beanspruchten Brutplätze, von mindestens 5 Stämmen ausgegangen, die zu 1-2 Pyramiden aufgestellt werden. Zur Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht bietet sich das Aufstellen im Umfeld des geplanten Rückhaltebeckens am Waldrand im Nordwesten an, das eingezäunt werden soll. Die Pyramiden sind bis zum natürlichen Verfall zu erhalten.

Neben der Entwicklung alternativer Brutmöglichkeiten ist für den Erhalt der Vorkommen auch die Bereitstellung brutplatznaher Nahrungshabitate erforderlich:

- Die öffentlichen Grünflächen sind außerhalb geplanter Gehölzpflanzungen als artenreiche Wiesen durch Ansaat mit einer geeigneten Regiosaatgutmischung zu entwickeln. Dies fördert generell den Nahrungs- und Insektenreichtum, der auch z. B. für die Funktion als Nahrungshabitat für Fledermäuse relevant ist (vgl. Kap. 6.2.2). Die Pflege erfolgt durch regelmäßige Mahd mit Entfernung des Mähguts. Zielführend ist eine gestaffelte Mahd, z. B. mit höherer Schnitthäufigkeit im Umfeld von Wegen und zweischüriger Mahd in Kontakt zum Waldrand.
- Um ein ausreichendes Nahrungsangebot zu ermöglichen, ist aufgrund der hohen Brutpaardichte des Stars auch die Nahrungsverfügbarkeit im Bereich privater Grünflächen und Gärten relevant, die einen großen Teil der nicht versiegelten Flächen einnehmen werden. Vor diesem Hintergrund ist die Anlage von Schotter-/Steingärten durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan auszuschließen.

Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung umzusetzen, die bereits in frühen Planungsschritten zu beteiligen ist (z. B. Nistkastenauswahl und Anbringen der Kästen, Sicherung von Totholzstämmen, Gestaltung der Grünflächen).

9 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Bewertung der möglichen Konflikte, die durch die Umsetzung der geplanten Bebauung auf dem Gelände des ehemaligen Waldstadions in Waltrop entstehen, erfolgte auf Grundlage einer Höhlenbaum- und Fledermauskartierung und einer Vogelbestandsaufnahme im Jahr 2020 sowie der Berücksichtigung weiterer potenzieller Artenvorkommen.

Die einzelartbezogene Prüfung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, die im vorliegenden Fall verschiedene Vogel- und Fledermausarten betraf, ergab insgesamt folgendes Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen (zeitliche Restriktionen zur Gehölzrodung bzw. Baufeldfreimachung, Vorgaben zum Bestandsschutz während der Bauzeit, die Vorgabe zur Exposition von Ersatznistkästen für den Star in angrenzenden Gehölzen, die Errichtung von Totholzpyramiden in Waldrandlage und die Bereitstellung Brutplatznaher Nahrungshabitate durch Vorgaben der Entwicklung der geplanten öffentlichen Grünflächen) können für alle nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten Beeinträchtigungen und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 8).

Insgesamt sind die Maßnahmen geeignet, das Tötungsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf alle Arten zu vermeiden. Erhebliche Störungen entsprechend § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind für keine Art zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG treten für die geprüften relevanten Arten nicht ein, werden vermieden oder kompensiert. Grundsätzlich ist dadurch gewährleistet, dass die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für alle geprüften Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

In der Summe ist bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG in Bezug auf alle nachgewiesenen und potenziell vorkommenden relevanten Arten nicht zu erwarten. Ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist analog nicht erforderlich.

10 Literaturverzeichnis

DIETZ, CH., HELVERSEN, O. V. & D. NILL (2007):

Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.
Stuttgart

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
Kiel

GEIGER, A., KIEL, E.-F. & WOIKE, M. (2007):

Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. In: Natur in NRW, 04/07, S. 46 – 48
Recklinghausen

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (HRSG., 1985 ff.):

Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 17 Bände in 23 Teilen. (2. und 3. Aufl.). eBook-Ausgabe 2001, Aula-Verlag,
Wiesbaden.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK, (2015):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015.
Ber. Vogelschutz 52: 19 – 67

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., A., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016):

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Hrsg.: NWO & LANUV. Erschienen im November 2017. – Charadrius 52: 1-66.

KIEL, E.-F. (2015):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. –Einführung-.Online unter:
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Zuletzt abgerufen am: 14.12.2017

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007):

Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 80482004. Hannover, Filderstadt

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2020):

Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand: 30.04.2020

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2020a):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/einleitung>). Letzter Zugriff: 14.10.2020

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2020b):

Fundortkataster für Pflanzen und Tiere des Landes Nordrhein-Westfalen. Letzter Zugriff: 14.10.2020

L+S LANDSCHAFT + SIEDLUNG GbR (2013):

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Waldstadion“. Gutachten im Auftrag der Stadt Waltrop. Stand: 21.02.2013.
Recklinghausen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (HRSG., 2015):

Geschützte Arten in NRW - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.
Stand: Dezember 2015
Düsseldorf

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2013):

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09).

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2015):

Geschützte Arten in NRW - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.
Düsseldorf

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (HRSG., 2017):

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NordrheinWestfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW UND MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW (2010):

Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. Stand: 22.12.2010

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (HRSG., 2013):

Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens.
Münster

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2003):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose.
Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 1.
Bonn-Bad Godesberg

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2004):
Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten
der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere.
Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 2.
Bonn-Bad Godesberg

STÜBING, S. & H. H. BERGMANN (2006):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands: Klangattrappen
(Audio-CD). Verein Sächsischer Ornithologen.

**SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C.
SUDFELDT (HRSG., 2005):**
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
Radolfzell

SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & M. JÖBGES (2016):
Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016.
Hrsg.: NWO & LANUV. Erschienen im November 2017. – Charadrius 52: 67-108.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein